

■ Einberufungsfundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen, mit welchen der erfolgten Erweiterung der Landsturmplikt entsprechend die Aufstellung des f. f. und f. u. Landsturmes ausgedehnt wurde, werden

die im Jahre 1897 Geborenen

zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe herangezogen werden, sofern sie bei der Musterung hierzu geeignet befunden werden.

Meldung:

Alle innerhalb der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1897 geborenen männlichen Personen, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, bezeichnungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachweisen vermögen, haben sich bis **10. Juni 1915** im Gemeindeamt (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der **Eröffnung dieser Landnahme** zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erfrebt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Zauf-, oder Geburtschein, Heimatkarte, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schutzgutnis u. dgl.) anzumelden.

Jeder, der sich Meldezeit erhält ein **Landsturmpflichtigkeitsblatt** ausgestellt, das er **forgälig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen hat.**

Dasselbe dient auch als Belehrung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden strenge bestraft.

Musterung:

Beim Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmdienst mit der Waffe werden alle Obdachlosen zum Er scheinen vor einer Landsturm musterungskommission einberufen.

Nicht zu erscheinen haben diejenigen, welche mit dem Mangel eines Armes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Landsturmsucht, Kreislauf und der Musterung vorliegt.

Zerner sind noch vom Erscheinen zur Musterung diejenigen entbunden, welche schon damals — auch ohne Waffe —, und zwar mindestens seit 1. April 1915, bei den landsturmpflichtigen Körperschaften seit 26. Oktober 1914, Landsturmkrieger oder sonst aktiven Militärdienst leisten, infolge für in diesem Berthaltneffe stehen.

Die Landsturm musterungskommissionen werden in der Zeit vom 16. Juni bis 1. Juli 1915 eingeschalten.

Der Tag und Stand der Aufstellung ist durch beliebige Beratung festgesetzt.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, rüttet sich aus der Gemeinde, in welcher er sich infolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche im Ertheilten an der für sie in Betracht kommenden Musterungskommission durch **unüberwindliche Hindernisse** abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission einzufinden.

Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verbürgt werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetz vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militärreinigungsbeschlusses und der Verleitung hierzu.

Einrückung:

Die Einberufung der bei der Musterung geeigneten Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wohin die geeignet Befundenen einzutragen haben, werden bei der Musterung erfahren.

Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen haben binnen **24 Stunden** nach ihrer Musterung einzutragen.

Auch die Unterlassung oder die Verzögerung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetz bestraft.

Begünstigungen:

Denjenigen, welche nach dem Wehrgefege für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes leidenschaftliche wissenschaftliche Fähigung bei der Musterung nachweisen, wird die Begünstigung erfreit, das Einjährig-Freimilitärdienstgebot während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Allen, die bei der Musterung geeignet Befundenen sieht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwirtschaft auf Grund des Wehrgefege freiwillig einzutreten, und zwar auf die nach den Bekanntmachungen des letzten Gesetzes über den freiwilligen Eintritt abzuhaltende Präsenz- und Gehaltsdienst. Nach erfolgter Präsenzierung ist der freiwillige Eintritt jedoch nur bei dem Truppentypus zulässig, zu welchem der Befreite als Landsturmann zugelassen worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die im Jahre 1897 geborenen, in der Enden der zweiten Reihe dienstpflichtigen bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Wer sich für diese den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern aufzuhalten, haben sie sich bis **10. Juni 1915** beim f. u. f. Ergründungsbezirkskommando, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Enden der zweiten Reihe wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zum nächsten f. u. f. Ergründungsbezirkskommando und zurück gewährt.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.



Wien, am 24. Mai 1915.